

Leitfaden für wirtschaftliche Vorhaben und Investitionen im Sultanat Oman

Das Sultanat Oman ist bestrebt, offene Märkte und freien Handel zu ermöglichen und politisch stabil. Ferner zeichnet es sich durch seine Nähe zu den Vereinigten Arabischen Emiraten und insbesondere Dubai als äußerst bedeutsamen Wirtschaftsstandort aus. In den letzten Jahren wird der Oman für ausländische Investoren daher und nicht zuletzt aufgrund der staatlichen Bestrebungen, ausländische Unternehmer und Investoren zu fördern, zunehmend interessanter und lukrativer. Dieser Leitfaden soll Interessenten die wichtigsten Informationen an die Hand geben und erste Fragen auf dem Weg zur Entscheidungsfindung über eine wirtschaftliche Betätigung im Sultanat Oman beantworten.

Generelle und kulturelle Gepflogenheiten und Unterschiede im Geschäftsverkehr

Der Oman ist ein muslimisch geprägtes Land und die meisten Omanis sind streng gläubig. Dies wirkt sich nicht nur auf den Alltag und das gesellschaftliche Leben, sondern auch auf den Wirtschaftsverkehr aus. Beispielsweise ist das Wochenende wegen des großen Freitagsgebets nicht wie üblich Samstag und Sonntag, sondern auf Freitag und Samstag verlagert, sodass Sonntag ein normaler Werktag ist. Auch während des Ramadan gelten im Sultanat eigene Regeln. Er dauert insgesamt 30 Tage und sein Beginn und sein Ende verschieben sich jedes Jahr um ca. 11 Tage nach vorn, da diese sich nach dem islamischen Mondkalender richten. Während dieser Zeit ist Essen, Trinken und Rauchen in der Öffentlichkeit streng verboten und die tägliche Arbeitszeit wird auf 6 Stunden begrenzt. Das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben findet größtenteils nach Sonnenuntergang statt, wenn die Nahrungsaufnahme wieder gestattet ist. Tagsüber haben die meisten Geschäfte geschlossen und das öffentliche Leben steht beinahe still. Auch gibt es im Anschluss an den Ramadan mehrere gesetzliche Feiertage, an denen ebenfalls nicht gearbeitet wird.

Auf der anderen Seite ist zu betonen, dass es sich bei den Omanis um ein besonders freundliches, respektvolles und gegenüber anderen Kulturen und Fremden äußerst aufgeschlossenes Volk handelt. Dies wirkt sich insbesondere auch auf geschäftliche Kontakte aus. Der Umgang mit Geschäftspartnern findet auf einer wesentlich informaleren und freundschaftlicheren Ebene statt

als in Europa oder den USA. Daher werden Besprechungen oft in Restaurants, Hotels oder sogar im Haus des Geschäftspartners durchgeführt. Der Umgang und die Abwicklung wirtschaftlicher Vorhaben gestalten sich also in einem anderen als dem uns bekannten Rahmen, jedoch durchaus angenehm. Durch diese freundschaftliche Ebene auch mit Geschäftspartnern ist es besonders wichtig, breit gefächerte Kontakte zu den richtigen Ansprechpartnern zu haben und diese zu pflegen, um erforderlichenfalls darauf zurückgreifen zu können.

Besonderheiten im Rechtsverkehr

Im Rechtssystem spielen die Scharia und deren Auslegung, die stets zu berücksichtigen sind, eine bedeutende Rolle. Nicht selten werden ganze Verträge oder einzelne Abreden von verschiedenen Stellen in Oman ganz unterschiedlich gewertet und ausgelegt. Es bedarf also eines mit dem dortigen Rechtssystem vertrauten und erfahrenen Beraters, da nur ein solcher eine zuverlässige Einschätzung und Bewertung einzelner Punkte treffen kann, was gerade im Hinblick auf Haftungsrisiken und Gewährleistungsklauseln bedeutsam ist. Von großer Bedeutung ist es in diesem Zusammenhang auch, dass der Berater auch die europäische Sichtweise der Dinge kennt und versteht, da nur so das Sicherheitsbedürfnis und die Ziele eines europäischen Investors erkannt und nach Maßgabe des omanischen Rechts in den Verhandlungen bzw. Verträgen berücksichtigt werden können.

Staatliche Genehmigung wirtschaftlicher Vorhaben von Ausländern

Grundvoraussetzung, um im Sultanat Oman wirtschaftlich tätig zu werden ist eine Genehmigung des Ministry of Commerce and Industry. Um diese Genehmigung erhalten zu können, müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein.

Für die Gründung eines Unternehmens in Oman muss grundsätzlich ein omanischer Partner gefunden und zu mindestens 30 % am zu gründenden Unternehmen beteiligt werden. Nur in seltenen Ausnahmefällen kann eine 100 %ige Beteiligung des Auslandsunternehmers zugelassen werden. Dies ist vor allem in für die omanische Wirtschaft strategisch besonders bedeutsamen Bereichen oder in den Freihandelszonen (siehe dazu unten) denkbar.

Um als Gesellschaft mit ausländischer Beteiligung eine Gewerbeerlaubnis vom Ministry of Commerce and Industry zu erhalten, ist ein Gründungskapital von mindestens 150.000,00 OR (entspricht ca. 300.000,00 €) erforderlich. Ausnahme ist hier wieder die Auslandsbeteiligung zu 100 % nach dem sog. Foreign Investment Law, wo das Gründungskapital zumindest 500.000,00 OR (entspricht ca. 1.000.000,00 €) betragen muss. Eine Gesellschaft ohne ausländische Beteiligung ist bereits mit einem Gründungskapital ab 20.000,00 OR (entspricht ca. 40.000,00 €) möglich.

Eine Gerwerbellenz wird gegen Bezahlung einer Gebühr ausgestellt, wobei die Höhe der Lizenzgebühren maßgeblich von der Art der jeweils beabsichtigten wirtschaftlichen Betätigung abhängt.

Ferner besteht für Staatsangehörige der USA bzw. für in den USA registrierte Firmen mit Hauptniederlassung in den USA aufgrund des sog. Free Trade Agreements zwischen den USA und dem Sultanat Oman die Möglichkeit, 100 % einer im Oman gegründeten Gesellschaft zu halten. In diesem Fall greift auch die sonst obligatorische Gründungskapitalerhöhung auf 500.000,00 OR nicht.

Je nach Einzelfall sind weitere Genehmigungen anderer Behörden oder andere Dokumente wie Bankbürgschaften oder Versicherungen erforderlich, um die Gewerbeerlaubnis durch das Ministry of Commerce and Industry erteilt zu bekommen.

Mögliche rechtliche Ausgestaltung der wirtschaftlichen Betätigung

Für ein wirtschaftliches Vorhaben in Oman sind folgende Gesellschaftsformen gesetzlich zugelassen:

(1) Einzelunternehmen (Sole Proprietorship):

Eine Einzelunternehmenschaft ist ausschließlich für omanische Staatsangehörige möglich, unter besonderen Voraussetzungen auch für GCC Staatsangehörige, nicht jedoch für Deutsche.

(2) Offene Handelsgesellschaft (General Partnership):

Bei der oHG greift sowohl eine gemeinsame Haftung der Gesellschafter als auch eine alleinige persönliche Haftung mit dem gesamten Privatvermögen. Die Gesellschafter der oHG sind von der Mitwirkung der anderen Gesellschafter abhängig, können also sämtliche Entscheidungen lediglich im Kollektiv treffen.

(3) Kommanditgesellschaft (Limited Partnership):

Die KG besteht aus mehreren Gesellschaftern, die jedoch unterschiedlich an der Gesellschaft teilhaben und auch unterschiedlich haften. Es haften hier ein bzw. mehrere Gesellschafter mit ihrem gesamten Privatvermögen und ein bzw. mehrere Gesellschafter nur in Höhe des von diesen

in die Gesellschaft eingebrachten Kapitals und nicht darüber hinaus.

(4) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Company):

An einer solchen müssen mindestens zwei Gesellschafter beteiligt sein, wobei auch die Beteiligung einer juristischen Person möglich ist. Die GmbH kann aus bis zu 40 Gesellschaftern bestehen. Das Gesellschaftskapital wird zu gleichen Teilen den jeweiligen Gesellschaftern zugeordnet und es wird auch nur in Höhe dieses Kapitals haftet.

(5) Stille Gesellschaft (Joint Venture):

Bei dieser handelt es sich lediglich um eine Beteiligung, die aus zwei Gesellschaftern gebildet wird, die auch juristische Personen sein können. Sie ist kein eigenes Rechtssubjekt, sodass bei dieser Investitionsform keine staatliche Genehmigung erforderlich ist.

(6) Aktiengesellschaft (Joint Stock Company):

Die AG in Oman muss aus mindestens drei Gesellschaftern –sowohl natürliche als auch juristische Personen sind beteiligungsfähig- bestehen, die zu gleichen Teilen am Gesellschaftsvermögen beteiligt sind. Hierbei kann und sollte die Haftung der Gesellschafter auf die Höhe der Beteiligung am der AG beschränkt werden. Zur Gründung dieser Gesellschaft ist ferner eine besondere staatliche Genehmigung durch den Director General of Commerce erforderlich. Bei einer geschlossenen AG, d.h. der Öffentlichkeit sind keine Anteile zugänglich, beträgt das Mindestkapital 500.000,00 RO (entspricht ca. 1.000.000,00 €). Bei einer öffentlichen AG hingegen muss das Mindestkapital 2.000.000,00 OR (entspricht ca. 4.000.000,00 €) betragen, wovon zwischen 40 % und 70 % zur Zeichnung durch die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden müssen. Weiterhin müssen 10 % des jährlichen Gewinns der AG als Reserve zurückgestellt werden; dies ist so lange erforderlich bis die Reserve auf insgesamt 1/3 des Anfangskapitals angewachsen ist. Diese Reserve hat in der Gesellschaft zu verbleiben, sodass eine Ausschüttung in dieser Höhe ausgeschlossen ist. Eine Gesellschaft, die sich im Versicherungsgewerbe oder auf dem Gebiet der Bankangelegenheiten betätigen möchte, muss als Joint Stock Company ausgestaltet sein.

Ferner ist auch die Gründung einer Branch oder einer Repräsentanz denkbar, die lediglich als Zweigniederlassungen fungieren. Jedoch darf eine Repräsentanz keinen eigenen wirtschaftlichen Betätigungen nachgehen, sondern ist vielmehr auf die Akquise, Betreuung und Vermittlung von Geschäftskontakten an die Muttergesellschaft beschränkt. Die Gründung einer Branch bietet sich beispielsweise an, um vor Ort an öffentlichen Ausschreibungen teilzunehmen.

Andere Gesellschaftsformen können im Sultanat Oman nicht gegründet werden, da wie in Deutschland hier der sog. numerus clausus des Gesellschaftsrechts gilt, also ausschließlich die Gründung der gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Gesellschaften möglich ist.

Aufgrund des begrenzten und der Höhe nach bestimmbaren Haftungsrisikos ist die Limited Liability Company (LLC) die sowohl in den meisten Fällen empfehlenswerteste als auch am häufigsten von ausländischen Investoren gewählte Gesellschaftsform. Die Gründung einer dem deutschen Modell entsprechenden Ein-Mann-GmbH ist nicht möglich, da sich nach omanischem Recht nie alle Geschäftsanteile bei einem einzelnen Gesellschafter befinden dürfen.

Bei der Unternehmensgründung ist insbesondere zu beachten, dass die staatliche Genehmigung einer Gesellschaft bzw. die Beteiligung an einer solchen in Oman eine besondere Hürde darstellt, da der Verwaltungsapparat komplex und undurchsichtig ist und für die finale Erteilung dieser Erlaubnis wiederum Genehmigungen verschiedener Behörden erforderlich sein können. Ferner werden Fristen oft mehrfach verlängert und der zeitliche Ablauf des Gewerbeerlaubniserteilungsverfahrens beim Ministry of Commerce and Industry ist generell nur eingeschränkt absehbar.

Zur Abwicklung aller behördlichen Erfordernisse und Erlangung sämtlicher Genehmigungen können Investoren und Interessierte jedoch von unserem exzellenten Netzwerk von Kontakten vor Ort und unserer langjährigen Erfahrung profitieren. So bieten unsere Anwälte Ihnen größtmögliche Informationen und klären zu jeder Zeit umfassend über Abläufe, Entwicklungen und den Status Ihres Vorhabens auf.

Besteuerung

Auch aus steuerrechtlicher Sicht stellt sich das Sultanat Oman als sehr vorteilhaft dar. Eine Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen findet nicht statt. Auch Dividenden werden grundsätzlich nicht besteuert.

Der Gewinn von im Sultanat ansässigen Unternehmen wird sowohl für Personengesellschaften als auch für Körperschaften pauschal mit einem Satz i.H.v. 12 % besteuert. Zusätzlich wird hierbei noch ein Steuerfreibetrag von 30.000,00 OR (entspricht ca. 60.000,00 €) berücksichtigt.

Anders verhält sich die Besteuerung jedoch bei Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen, die abhängig von der Höhe des Gewinns besteuert werden. Hier beträgt der Steuersatz beispielsweise für einen Jahresgewinn von bis zu 35.000,00 OR zwischen 5 % und 10

%, der in Stufen von ca. 20.000,00 OR um jeweils 5 % bis hin zu einer Besteuerung iHv. 35 % ansteigt.

Grundsätzlich von der Besteuerung ausgenommen sind Gewinne von in den GCC Staaten ansässigen Unternehmen.

Zwar wurde ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland von beiden Seiten bereits 2002 unterzeichnet, jedoch ist es bislang nicht in Kraft getreten.

Infrastruktur

Das Sultanat Oman ist hervorragend angebunden. Sowohl im Süden in Muscat als auch im Norden in Salalah gibt es jeweils einen internationalen Flughafen, wobei ersterer zurzeit ausgebaut wird. Ferner sind sowohl die Straßen in den Städten als auch die Fernstraßen im Sultanat hervorragend ausgebaut und in gutem Zustand.

Selbstverständlich verfügt das Sultanat, das sowohl im Norden als auch im Osten und im Süden an das Meer angrenzt, über Häfen, von denen insgesamt vier wirtschaftlich bedeutsam sind: der Sultan Quaboos Hafen in Muscat, der Industriehafen in Sohar, der vielseitig genutzte Ad Duqm Hafen in der Al Wusta Region und insbesondere der sowohl national als auch international bedeutsame Hafen Salalah. Hinzu kommt außerdem der Touristenhafen Khasab in Musandam.

Freihandelszonen

In Salalah, der zweitgrößten Stadt in Oman, liegt die an den Hafen Salalah angrenzende Freihandelszone. Diese bietet einige hervorragende Vorteile für Unternehmen, beispielsweise gibt es kein Erfordernis zur Einzahlung des Gründungskapitals der Gesellschaft. Ferner ist es hier möglich, ein Unternehmen zu registrieren, dessen Anteile bis zu 100 % von Ausländern gehalten werden und dort ansässige Unternehmen sind u.a. von Zöllen auf Rohstoffe und Endprodukte befreit. Des Weiteren gibt es keine Beschränkungen bzgl. der Übertragung und Rückführung von Unternehmenserträgen.

Nahe an der Grenze zu den Vereinigten Arabischen Emiraten im Südwesten des Landes liegt außerdem die Freihandelszone Sohar, in Muscat die Knowledge Oasis Muscat Freihandelszone, in der es technologieorientierten ausländischen Unternehmen ermöglicht wird, 100 % der Geschäftsanteile ihres Unternehmens zu halten. Auch liegt eine Freihandelszone in Al Mazunah nahe der jemenitischen Grenze in Südoman. Des Weiteren wird zurzeit eine weitere Freihandelszone in Al Duqm, das strategisch günstig im Zentrum der Ostküste befindet, errichtet.

Besonders zu betonen ist an dieser Stelle, dass in den Freihandelszonen eine 30jährige Steuerfreiheit von Unternehmensgewinnen und Dividenden gilt.

Einreisebestimmungen

Für die Einreise in das Sultanat wird ein Reisepass benötigt, der mindestens noch sechs Monate nach der Einreise gültig ist. Die Visa werden bei der Einreise in das Sultanat gegen eine Gebühr ausgestellt. Zum einen ist die Ausstellung eines zur einmaligen Einreise berechtigenden Besuchervisums für bis zu 10 Tage gegen eine Gebühr von 5 OR (entspricht ca. 10,00 €) bzw. für bis zu einem Monat gegen eine Gebühr von 20 OR (entspricht ca. 40,00 €) möglich, das für weitere 10 Tage bzw. für einen weiteren Monat verlängert werden kann.

Zum anderen besteht die Möglichkeit der Erteilung eines zur mehrfachen Einreise berechtigenden Visums ohne Verlängerungsmöglichkeit mit einem Nutzungszeitraum von bis zu einem Jahr. In diesem Fall muss der Reisepass bei Einreise zumindest eine Gültigkeit von einem Jahr aufweisen und ein länger als 3 Wochen dauernder Aufenthalt in Oman ist ausgeschlossen. Voraussetzung für die Erteilung dieses Visums ist, dass es von einem Sponsor vor Ort beantragt wird und regelmäßige Geschäftsreisen in das Sultanat belegt werden können. Das Visum wird unter der Verantwortung des Sponsors ausgestellt.

Arbeitsvisum und längerfristiger Aufenthalt in Oman

Um eine Arbeitsvisum oder ein sog. Residence-Visum zu erhalten, sind ebenfalls einige Voraussetzungen zu erfüllen. Nur der lokale Sponsor oder ein Unternehmen, das seinen Sitz im Sultanat selbst hat, dürfen das Arbeitsvisum für den Ausländer beantragen. Dieses Arbeitsvisum ist für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren gültig, es ermöglicht während des Gültigkeitszeitraumes die mehrfache Ein- und Ausreise in das Sultanat Oman und es besteht die Möglichkeit der mehrfachen Verlängerung.

Sowohl für weitergehende Informationen und Fragen als auch eine individuell auf ihr Vorhaben zugeschnittene Beratung stehen unsere Anwälte Ihnen gerne zur Verfügung.